

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neroigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro 1 spaltige Petzelle mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmar 244.

N 25

Sonnabend, den 24. Juni

1916

Berordnung über den Aushang von Lebensmittelpreisen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 353 — und §§ 5 und 21 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — wird im Anschluß an die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1915 — 1454 II B I — (Sächs. Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915) angeordnet:

1. Das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis (§ 2 der Verordnung vom 22. Juni 1915) ist in 2 Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmende Dienststelle bei der Abstempelung abzulefern. Die eine Abschrift ist mit Beglaubigung der Übereinstimmung mit der Urkunde von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzuführen, die die Preisaushänge und die Innehaltung der Preise ständig in gezielter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauch zu verwahren.

2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — für andere als die in den Verordnungen vom 22. und 27. Juli 1915 genannten Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisaushang vorschreiben.

Dresden, den 5. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Verbot des vorzeitigen Einstammelns von Beeren.

Durch das vorgezogene Einstammeln von Beeren werden zum Schaden der Volksernährung große Werte vernichtet. Auf Grund von §§ 12 Ziff. 5, 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 — R. G. Bl. S. 607 und 728 — wird deshalb, unbeschadet der Vorschriften des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 über verbotswidriges Beerenpflücken (Geley. u. Verordnungsblatt S. 277) bestimmt:

§ 1. Das Einstammeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Preißel-, Heidel-, Erd-, Himbeeren, in unreinem Zustande ist verboten.

§ 2. Die Forsttrevierverwaltungen und im übrigen die Umtshauptmannschaften und die Stadträte bezirksschreier Städte bestimmen jeweils durch öffentliche Bekanntmachungen in den Umtablättern für ihren Bezirk oder unterschiedlich für die Teile ihres Bezirks die Zeitpunkte des Beginns der Ernte für die verschiedenen Beerenarten.

§ 3. Das Einstammeln der in § 1 genannten Beeren vor dem nach § 2 festgelegten Zeitpunkte des Beginns der Ernte ist verboten.

§ 4. Zuverhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, am 5. Juni 1916.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Vorliegende Verordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 21. Juni 1916.

Die Gemeindevorstände.

Bezirksarbeitsnachweis der Umtshauptmannschaft Chemnitz.

Für den Bezirk der Umtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach besteht ein nichtgewerbsmäßiger öffentlicher, gemeinnütziger, unparteiischer Arbeitsnachweis unter der Bezeichnung:

Bezirksarbeitsnachweis der Umtshauptmannschaft Chemnitz

und mit dem Siegel in Chemnitz.

Geschäftsführer des Bezirksarbeitsnachweises ist Herr Karl Hermann Schneider. Die Geschäftsstelle befindet sich in Chemnitz, Zwölfauer Straße 27, II., und hat die Fernsprechnummer 3020. Geschäftsstunden an jedem Wochentag vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Beim Stadtrat zu Limbach und sämtlichen Gemeindämtern bestehen Nebenstellen, die dem Bezirksarbeitsnachweis angegliedert und zugleich für die zwischenörtliche Arbeitsvermittlung bestimmt sind. Die Nebenstellen werden durch die Ortsbehörden verwaltet und haben die gleiche Geschäftsgelt wie diele.

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller Berufsarten werden erachtet, sich zwieds Arbeitsvermittlung an den Bezirksarbeitsnachweis oder die Nebenstellen zu wenden. Der Bezirksarbeitsnachweis und die Nebenstellen vermitteln Arbeit aller Art. Die Arbeitsvermittlung erfolgt unentgeltlich. 455 C.

Röntgliche Umtshauptmannschaft Chemnitz, am 17. Juni 1916.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 21. Juni 1916.

Die Gemeindevorstände.

Nahrungsmittelverkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet der Einzelverkauf von Nahrungsmitteln im hiesigen Freibank.

Ist der Vorrat gegen Vorlegung der Brotmarkenhefe wie folgt statt:

Montag, den 26. Juni 1916

Brotmarkenheft Nr. 1 — 400	nachm. von 2 — 3 Uhr,
· · 401 — 800	· 3 — 4 Uhr,
· · 801 — 1200	· 4 — 5 Uhr.

Verkauft werden

Risotto (Konserveneis)	1 Büchse 75 Pf.
Ölsjena (Pflanzenfleischgelei)	1 150 Pf.
Erdbeben	½ kg 50 Pf.
Bohnen	½ kg 45 Pf.
Rudelgräppchen	½ kg 50 Pf.

Die Einwohnerschaft wird erachtet, vorstehende Zeiten genau einzuhalten. Die Abgabe von Nahrungsmitteln erfolgt nur für eine Haushaltung und ist daher der Einkauf für eine andere Haushaltung nicht gestattig.

Der geringe Vorrat halber kann von Gemüse an eine Haushaltung bis 4 Personen nur 1 Pfund und über 4 Personen 2 Pfund abgegeben werden.

Wegen Mangels an Kleingeld wird erneut darauf hingewiesen, daß abgezähltes Geld mitzubringen ist, andernfalls die Kästen zurückgewiesen werden.

Reichenbrand, am 22. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Um 15. dieses Monats ist der 2. Termin der Gemeinde-Einkommensteuer fällig. Derselbe ist bis spätestens

den 30. Juni dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Neustadt, am 8. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirschenmutterung an der Höhendorfer, Berg- und Forststraße soll in Rantzs

Gastwirtschaft

Sonntag, den 25. Juni d. J., nachmittags 4 Uhr

unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juni 1916.

Bekanntmachung, öffentliche Impfung betreffend

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen wie folgt stattfinden:

Im hiesigen Rathaus:

Erstimpfungen:	27. Juni 1916 nachm. ½4 — 5 Uhr für Knaben und
	28. Juni · · ½4 — 5 Uhr für Mädchen;
Nachschau:	4. Juli · · ½4 — 5 Uhr für Knaben und
	5. Juli · · ½4 — 5 Uhr für Mädchen.

In der Schule:

Wiederimpfungen:	29. Juni 1916 nachm. ½4 — 5 Uhr für Knaben und
	30. Juni · · ½4 — 5 Uhr für Mädchen;
Nachschau:	6. Juli · · ½4 — 5 Uhr für Knaben und
	7. Juli · · ½4 — 5 Uhr für Mädchen.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

1. diejenigen Kinder:

a. welche im Jahre 1915 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überstanden haben,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1915 der Wiederimpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten;

2. diejenigen Schulkinder:

a. welche im Jahre 1904 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blätter überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1915 der Wiederimpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Wormänder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, zu den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlene zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfzimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden, und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnis ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden.

Dienstigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 20. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juli 1916 soll ausnahmsweise

Freitag, den 30. Juni d. J.
von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—250
und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 251—500

im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juni 1916.

Kartoffel-Verkauf.

Die Kartoffelabgabe an solche Einwohner — aber nur an solche — die keinen Vorrat mehr haben, erfolgt

Montag, den 26. und Dienstag, den 27. Juni von früh 7 Uhr ab
mit nur 2 Pfund auf den Kopf und die Woche. Leider ist es nicht möglich, mehr Kartoffeln geben zu können, da die Zufuhr durch den Kommunalverband bisher wegen Kartoffelmangel ausgeblichen ist.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juni 1916.

Hundamt Rabenstein.

Verloren: Ein Uhngäsel mit Photographie.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 23. Juni 1916.

Amtliche Bekanntmachungen in Rottluff.

Die Kriegszeit hat den Erlös vieler und fast immer dringlicher Anordnungen mit sich gebracht. Die Bekanntgabe derselben erfolgt im allgemeinen am Gemeindebrett in der Vorhalle des Gemeindeamtes. Besonders wichtige Sachen werden aber auch im Reichenbrandner Wochenblatt und bei Dringlichkeit an den Anschlagtafel bekannt gemacht.

Leider ist wohlzunehmen gewesen, daß den fast immer wichtigsten Bekanntmachungen im Reichenbrandner Wochenblatt und an den Anschlagtafeln oftmals nicht die nötige Beachtung geschenkt wird.

Der Einwohnerrecht kann in ihrem eigenen Interesse nur dringend empfohlen werden, die erlassenen amtlichen Bekanntmachungen genau durchzulesen und zu befolgen, insbesondere aber die angeordneten Fristen und Zeiten genau einzuhalten.

Gleichzeitig wird die Einwohnerrecht erachtet, ihre Kinder und Pfleglinge darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben sich an den Anschlägen der Platattafeln nicht vertreten dürfen.

Rottluff, am 22. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Benutzung von Gemeindeareal.

Wiederholt ist beobachtet worden, daß Gemeindegrundstücke — hauptsächlich öffentliche Wege und Seitengräben derselben — durch Ablagerung von Baumaterialien und Schlacken, durch Aufstellung von Wagen und dergl., durch Aufgrabungen usw. von privater Seite benutzt werden, ohne daß die erforderliche Genehmigung hierzu bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand eingeholt werden ist.

Alle diejenigen Personen, welche Gemeindeareal in obengenannter Weise in Anspruch nehmen wollen, werden auf die rechtzeitige Genehmigungseinholung hiermit aufmerksam gemacht.

Zurückhandelnde sehen sich Weiterungen aus.

Rottluff, am 23. Juni 1916.

Rechnungs-Einreichung.

Diejenigen, welche für Lieferungen usw. im 1. Halbjahr 1916 noch Forderungen an die hiesigen Gemeindekassen (einschl. Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche durch Einreichung von Rechnungen umgehend, spätestens aber bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand eingeholt zu machen.

Rottluff, am 22. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.